

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Schleswig-Holstein

in Zusammenarbeit mit den heilpädagogischen Schulen auf anthroposophischer Grundlage

Homepage: www.waldorf-sh.de

An den
Bildungsausschuss
des schleswig-holsteinischen Landtages
Herrn Regierungsdirektor Ole Schmidt
Landeshaus
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2526

29. Oktober 2007

Stellungnahme

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1563 (neu)

Sehr geehrter Herr Schmidt, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in unserer Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) haben wir die im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/1563 –neu -) beantragten Änderungen des Schulgesetzes ausführlich beraten und geben Ihnen dazu die beigefügte Stellungnahme ab.

Wir unterstützen den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der in wichtigen Bereichen unsere Anliegen und Forderungen aufgreift und einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Situation der Schulen in freier Trägerschaft leisten kann.

Des Weiteren fordern wir eine Übergangsregelung, die die drohende Zuschusskürzung für das Kalenderjahr 2008 von den Freien Schulen abwendet (Siehe Punkt 8!).

Für Rückfragen stehen wir gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand

Bernd Hadewig

Postanschrift: Schleswiger Str. 112 24340 Eckernförde
Tel.: 04351 - 76750 / FAX : 04351 - 767515
Email: schule@waldorf-eckernfoerde.de

Anlage

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Schleswig-Holstein

in Zusammenarbeit mit den heilpädagogischen Schulen auf anthroposophischer Grundlage

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 16/1563 (neu)

Vorbemerkung

Die LAG der schleswig-holsteinischen Waldorfschulen begrüßt den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der in wichtigen Bereichen unsere Anliegen und Forderungen aufgreift und einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Situation der Schulen in freier Trägerschaft leisten kann.

1. Zu den Investitionskosten

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sichert den Rechtsanspruch auf Gewährung eines Baukostenzuschusses auch für Schulen in freier Trägerschaft und bezieht diese Schulen mit in die zukünftige Regelung bei den Schulkostenbeiträgen (§111 SchulG) ein.

In die gleiche Richtung geht unser Vorschlag:
§ 119 Abs. 4 wird ersetzt durch folgenden Absatz:

„Träger von Ersatzschulen erhalten Zuschüsse zu den Baukosten in Höhe von 85% der Aufwendungen, die für die Durchführung des Schulbetriebes der betreffenden Schulart anerkannt und erforderlich sind.“

Es muss eine Vorschrift geschaffen werden, die einen Rechtsanspruch auf Baukostenzuschüsse vorsieht, wie es das BVerfG in seiner Baukostenentscheidung vom 09.03.1994 verlangt hat. Danach ist die Baukostenfinanzierung verpflichtender Bestandteil der Länderfinanzhilfe. Die bisherige Ermessensvorschrift („kann“) § 119 Abs. 4 genügt dem nicht.

2. Zur Wartefrist und zum nachträglichen Finanzausgleich

Wartefristen bei der Bezuschussung für eine genehmigungspflichtige Schule lehnen wir grundsätzlich ab und verweisen auf unsere wiederholten Stellungnahmen dazu. Insbesondere die Erweiterung der Wartefrist auf neue Formen bereits bestehender Schulen („Wechsel der Schulart“) sind ein Musterbeispiel für eine gesetzlich verordnete pädagogische Beeinträchtigung der Innovationskraft des Schulwesens in freier Trägerschaft

Im bestehenden § 119 Abs. 2 SchulG fehlt darüber hinaus die verfassungsrechtlich gebotene finanzielle Ausgleichspflicht nach Ende der Wartezeit, wie sie andere Länder, zuletzt Hamburg, entsprechend den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidung vom 09.03.1994, AZ: 1 BvR 682/88) verankert haben.

Wir begrüßen den Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der gesetzlich einen Ausgleichsanspruch nach Ablauf der Wartefrist festlegt und somit immerhin den erheblichen finanziellen Lasten, meist in Form von Krediten, die ein Schulträger bis zum Ablauf der Wartefrist auf sich genommen hat, Rechnung trägt.

3. Zur Ankoppelung der Berechnung des Schülerkostensatzes an das Vorjahr

Wir begrüßen es, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Finanzhilfe für die Schulen in freier Trägerschaft wieder an die durch das Statistische Landesamt ermittelten Kosten des staatlichen Schülers im Vorjahr angekoppelt werden soll, so wie dies Jahrzehnte lang in Schleswig-Holstein geltende Rechtslage war (Änderung im Jahr 1990).

Der Gesetzesvorschlag ist somit einfach und nachvollziehbar, zumal bereits gesetzlich vorgesehen ist, die Dänischen Schulen ab 2008 mit der Zuschussregelung von 100% wieder an die vom Statistischen Landesamt ermittelten Schülerkosten der staatlichen Schulen in Bezug auf das jeweilige Vorjahr anzuschließen.

Für das Jahr 2008 muss eine Übergangsregelung gefunden werden (Siehe Punkt 8!), die den Schulen in freier Trägerschaft Planungssicherheit mitten im laufenden Schuljahr 2007/2008 verschafft.

Wie wir wiederholt aufgezeigt haben, trifft die im geltenden Schulgesetz vorgesehene Zuschusskürzung für das Jahr 2008 die deutschen freien Schulen überproportional bezogen auf die Schülerkosten an den staatlichen Schulen in Schleswig-Holstein und geht einseitig und existenzgefährdend zu Lasten der deutschen freien Schulen. Da die Grundlagen der Zuschussberechnung auf dem Schülerkostensatz des Jahres 2000 beruhen und Anpassungen mit Abzügen bei den Personalkosten vorgesehen sind, entbehrt die Zuschussberechnung jeden tatsächlichen Kostenbezugs (Siehe auch Umdruck LT-SH 16/1336).

Die für 2008 vorgesehene Zuschusskürzung kann durch eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge nicht mehr aufgefangen werden. Wie der Landesrechnungshof in den Bemerkungen 2004 für die Waldorfschulen festgestellt hat, sind „Möglichkeiten zur Erhöhung der eigenen Einnahmen aufgrund des sich aus dem Grundgesetz ergebenden Sonderungsverbots kaum noch vorhanden.“

4. Zu den Pensions- und Versorgungsbezügen

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nimmt die entsprechende Forderung des Landesrechnungshofes auf. Um zu gerechten Vergleichszahlen für die Schülerkostenberechnung der Waldorfschulen (Klasse 5 bis 13) zu kommen, sind – wie wir seit vielen Jahren fordern – die aktuellen durchschnittlichen Versorgungs- und Pensionslasten der Lehrer/innen aus dem jeweiligen Vorjahr in die Schülerkostensätze der Gesamtschulen einzurechnen.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin „dass bei der Berechnung der Zuschüsse für die Freien Waldorfschulen für die Jahrgangsstufen 5 bis 13 nicht nur der Schülerkostensatz der Gesamtschulen (80 %) zugrundegelegt wird, sondern zusätzlich 10,5 % des Schülerkostensatzes der Förderschulen (§ 122 Abs. 3 SchulG)“. Dieser „1995 eingeführte Zuschlag in Höhe von 10,5 % hängt nicht mit der Zahl der Förderschülerinnen und Förderschüler zusammen, sondern er diene als Ausgleich dafür, dass im Schülerkostensatz für die Gesamtschulen relativ niedrige Pensionskosten (!) enthalten waren.“

Der so errechnete Zuschlag entsprach als Äquivalent vergleichsweise einem Betrag der durchschnittlichen Versorgungsbezüge und Pensionslasten, die bei den Schülerkostensätzen der Gesamtschulen fehlen (Kosten für Versorgungsbezüge und Pensionslasten von durchschnittlich ca. DM 1.600,-- / Schüler s. Landtagsdrucksache 13/3226). So ist es 1995 das Ziel gewesen, eine gesetzliche Regelung zu finden, bei der die Zuschussberechnung für die Waldorfschulen (Klassen 5-13) einen rechnerischen Ausgleich entsprechend der durchschnittlichen Pensionslasten (ermittelt aus den Gesamtpensionskosten aller ehemaligen Lehrkräfte des Landes) zu den Schülerkostensätzen der Gesamtschulen dazuzählt.

Um, wie vom Landesrechnungshof gefordert, die notwendige Korrektur eindeutig vor zu nehmen, schlagen wir folgende Gesetzes-Formulierung vor:

§ 122 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

2. für die Jahrgangsstufen fünf bis dreizehn der Schülerkostensatz der Gesamtschulen bzw. Gemeinschaftsschulen (mit Einbeziehung der durchschnittlichen Lehrerrenten- und versorgungskosten in die Personalkosten) zu Grunde gelegt.

5. Zur Anhebung des Schülerkostensatzes

Um der jahrelangen finanziellen Beeinträchtigung der freien Schulen im Lande entgegen zu wirken, ist es unausweichlich, den Bemessungssatz der Finanzhilfe, wieder auf 85% anzuheben, wie dies in Schleswig-Holstein in den 80-iger Jahren noch selbstverständlich war und wie z.B. Hamburg es durch eine stufenweise Anhebung der Finanzhilfe wieder erreichen wird.

Anders ist auch kaum verständlich zu machen, warum ein Finanzhilfesatz von derzeit 80% und 15% Eigenanteil zusammen nur 95% ergeben, statt der zu erwartenden 100%.

Die realen Zuschusssätze für Waldorfschulen sind seit Anfang der 90'er Jahre auf etwa gleicher Höhe geblieben, ein Vorgang, der ohne vergleichbares Vorbild ist. Nicht zuletzt die Untersuchung des Steinbeis-Transferzentrums über die Kosten des staatlichen Schulwesens in Schleswig-Holstein hat nachgewiesen, dass mit der Art und Weise der Finanzhilfe des Landes eine systematische hohe Unterfinanzierung der Schulen in freier Trägerschaft vorliegt.

Es ist anzumerken, dass 1990 der Zuschusssatz für die berufsbildenden Schulen von 60% auf 50% abgesenkt worden ist. Wir unterstützen die Forderung des Verbands Deutscher Privatschulen, auch diesen Zuschusssatz schrittweise wieder anzuheben.

6. Zur Berücksichtigung von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf

Wir begrüßen die beabsichtigte Gesetzesregelung, die die Integrationsarbeit der Schulen in freier Trägerschaft anerkennt. Die Einführung der Bezuschussung von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf (§ 122 Absatz 4) dient der Klarstellung der an sich selbstverständlichen Konsequenz, dass Schüler mit besonderem Förderbedarf erhöhte Kosten verursachen und deshalb bei der Zuschussberechnung entsprechend besonders berücksichtigt werden müssen.

7. Ergänzungsantrag : Übergangsregelung für das Jahr 2008

Die von uns geforderte Übergangsregelung wendet die drohende Zuschusskürzung für das Kalenderjahr 2008 von den Freien Schulen ab:

Der Landtag möge beschließen:

Im § 148 „Sonstige Übergangsbestimmungen und Fortgeltung bestehender Bestimmungen“ ist an zu fügen:

< Abs. 15

Abweichend von § 122 Abs. 1 – 5 werden die Schülerkostensätze, die im Kalenderjahr 2007 gelten, für die Zeit vom 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 festgesetzt. >

Die Schülerkostensätze für die Schule in freier Trägerschaft sind seit drei Jahren eingefroren, d.h. sie sind in den Kalenderjahren 2005, 2006 sowie in 2007 immer gleich geblieben. Nach unserem Vorschlag sollen mit der Übergangsregelung diese Schülerkostensätze auch im Kalenderjahr 2008 gelten.

Aus dem Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein, Haushalt 2007/2008 Kapitel 07-10 geht hervor, dass die Mittel dafür bereits im Haushalt bereit gestellt sind.

In der Maßnahmegruppe 07 „Zuschüsse an deutsche Privatschulen“ ist jeweils als Summe ausgewiesen:

Ist 2005	T€	36.414,0
Soll 2006	T€	37.313,8
Soll 2007	T€	37.600,0
Soll 2008	T€	37.401,3

Das bedeutet, dass bei gleich bleibenden Schülerkostensätzen und Schülerzahlen die angesetzten Beträge im Haushaltsplan auskömmlich sind und somit kein Nachtragshaushalt für diese Übergangsregelung notwendig ist.

Schlussbemerkung

Die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag eingebrachte Gesetzesvorlage nimmt wesentliche Forderungen der Schulen in freier Trägerschaft auf. Das ist gut so. Doch möchten wir daran erinnern, dass es weitere Benachteiligungen (wie z.B. bei der Landeskinderklausel oder der Regelung der Schülerbeförderungskosten) gibt.

Landeskinderklauseln verletzen das Recht der Eltern auf freie Schulwahl und sind im Zeichen der europäischen Einigung nicht zu verstehen. Von der Landeskinderklausel im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz sind insbesondere die Schulen Louisenlund und die Freie Waldorfschule Lübeck existentiell betroffen.

Schleswig-Holstein stellt mit seiner Weigerung, die Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler von Schulen in freier Trägerschaft zu übernehmen, eine Ausnahme bei den bundesdeutschen Flächenländern dar. Die vom Bundesverfassungsgericht herausgestellte Notwendigkeit der „allgemeinen freien Zugänglichkeit“ wird durch die von den Eltern zusätzlich zu den Schul- und Investitionskosten aufzubringenden Fahrtkosten weiter gefährdet und konterkariert.

BH/FWS/SH Stand: 29.10.2007